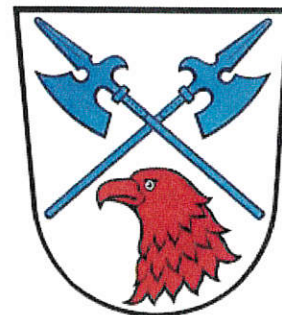




Konzept

Der Gemeinde Alling für die Wiedereröffnung der Sporthalle und die Wiederaufnahme des Sportbetriebs



1. Vorwort:

Covid-19 hat das Zusammenleben der Menschen in unserem Land auf eine bisher unbekannte Weise verändert. Dies hat auch den Sportbetrieb betroffen. Nach einer abrupten Schließung unserer Sportanlagen im März 2020 hat nun der Gesetzgeber beschlossen, dass wir unsere Sportanlagen und das Sportzentrum wieder öffnen dürfen. Dies jedoch nur unter massiven Einschränkungen und Auflagen.

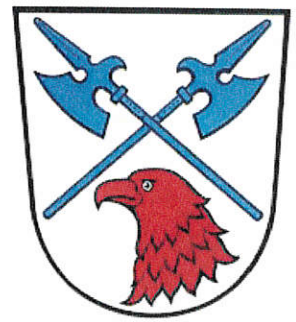
Uns ist selbstverständlich klar, dass es infolge dieser Einschränkungen den Mitgliedern des TSV Alling und dem ASV Biburg auf absehbare Zeit nicht möglich sein, ihren Sport so auszuüben, wie sie dies bis zum Februar gewohnt waren. Ausdrücklich wollen wir aber festhalten: Wir haben in unserem Konzept nur die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Beschränkungen umgesetzt, zusätzliche Vorgaben haben wir nicht eingeführt.

Es ist aber die Pflicht des Vorstands, des Hauptausschusses, der Abteilungsleiter sowie der Übungsleiter, die gesetzlich vorgeschriebenen Einschränkungen akribisch umzusetzen sowie die Einhaltung konsequent zu überwachen. Wir müssen davon ausgehen, dass Verstöße gegen die Einschränkungen im Extremfall die Schließung der Sporthalle und eventuell auch hohe Geldstrafen zur Folge haben können. Verstöße einzelner Sportlerinnen und Sportler müssen deshalb entsprechend sanktioniert werden.

Ziel der Gemeinde ist es, dass die Einschränkungen den Sportbetrieb möglichst wenig behindern. Auch soll sichergestellt werden, dass weder Abteilungen noch einzelne Sportlerinnen / Sportler bevorzugt oder benachteiligt werden. Andererseits ist selbstverständlich die Gesundheit aller Mitglieder der Vereine absolut vorrangig. Trotz aller Vorsicht kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Mitglieder bzw. Sportlerinnen und Sportler in der Sporthalle infizieren. Die Gemeinde bittet ausdrücklich um Verständnis dafür, dass er hierfür keinerlei Verantwortung übernehmen kann und auch jegliche Haftung ausschließt.

Wir bitten alle aktiven Sportlerinnen und Sportler der Vereine dringend

- bei auftretenden Covid-19 Symptomen nicht mehr am Sportbetrieb teilzunehmen und das Vereinsgelände nicht mehr zu betreten bis sichergestellt ist, dass keine Infektion vorliegt
- bei einer Infektion mit Covid-19 das Sportgelände und das Sportzentrum nicht mehr zu betreten bis sichergestellt ist, dass keine Infektion mehr vorliegt
- bei Kontakt zu Covid-19 Fällen in den letzten 14 Tagen das Sportzentrum nicht mehr zu betreten bis sichergestellt ist, dass keine Infektion vorliegt
- um besondere Rücksichtnahme auf diejenigen Vereinsmitglieder, die gemäß der Definition des Robert-Koch-Institutes als Risikogruppe ausgewiesen sind



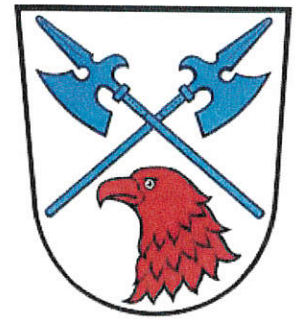
Uns ist bewusst, dass Kommunikation ein wichtiger Bestandteil des Sportangebotes ist. Für die Dauer der Covid-19 Einschränkungen bitten wir alle Sportlerinnen und Sportler jedoch, vorsichtig mit der Kommunikation auf dem Sportgelände und im Sportzentrum zu sein und die **Abstandsregeln** unbedingt einzuhalten. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Bildung von Personengruppen nach dem derzeitigen Stand der Gesetzeslage nach wie vor untersagt ist. Auf die Beachtung des Hygienekonzeptes wird in diesem Zusammenhang ebenfalls verwiesen. Zuschauerinnen und Zuschauer bzw. Gäste (auch nicht Eltern der sportelnden Kinder) sind bis auf weiteres nicht erlaubt.

2. Regelungen des Gesetzgebers bei der Wiedereröffnung von Sportstätten

- a) Ein Hygienekonzept für die gesamte Sportanlage und das Sportzentrum ist notwendig
- b) Es muss gewährleistet sein, dass ab dem Betreten der Sportanlage und des Sportzentrums sowie bei Ausübung des Sportes immer und zu jedem Zeitpunkt ein Mindestabstand von 1,50 Meter eingehalten wird. Die Sportausübung erfolgt grundsätzlich kontaktlos. Die Nichteinhaltung der Mindestabstandsregelung von 1,50 m ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander keine allgemeine Kontaktbeschränkung gilt (z.B. Personen des eigenen Hausstands)
- c) Duschen und Umkleiden in geschlossenen Räumlichkeiten bleiben geschlossen
- d) Die Sportlerinnen und Sportler müssen außerhalb des Trainings in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten, sowie in den Sanitärbereichen (WC-Anlagen), eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung tragen
- e) Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse werden zurzeit indoor auf höchstens 120 Minuten beschränkt (Diese Vorgaben werden vom Staatsministerium vorgegeben und können variieren, s. Corona-Pandemie_Rahmenhygienekonzept Sport S.3, Pkt.5)
- f) Genutzte Geräte, auch Bälle, sind sofort nach dem Gebrauch zu desinfizieren

3. Besprechung mit allen Abteilungen

Die Vereine haben den Sachverhalt im Vorfeld mit allen Abteilungen besprochen. Basis für die Vorbereitung der Wiedereröffnung war ein vom Vorstand erarbeitetes Szenario. Die zusätzlichen Vorschläge der Abteilungen wurden soweit dies möglich war entsprechend umgesetzt. Nunmehr liegen die endgültigen Vorschriften des Gesetzgebers vor und wurden in das Konzept eingearbeitet. Die Abteilungsleitungen werden beauftragt, die Trainer / Trainerinnen sowie Übungsleiter / Übungsleiterinnen vor Wiedereröffnung der Sporthalle ebenfalls ausführlich zu informieren und zu schulen. Es wird empfohlen, diese Maßnahmen schriftlich zu dokumentieren.



4. Organisatorische Maßnahmen für die Zeit der Covid-19 Einschränkungen

Kommunikation

- Es werden Schilder mit der Aufschrift „Mindestens 1,50 m Abstand“ im Haus aufgehängt
- Im Eingangsfoyer werden Hinweistafeln mit der Darstellung aller notwendigen Verhaltensregeln beim Sportbetrieb aufgestellt
- Das Konzept des Vereins zur Wiedereröffnung wird auch auf der Homepage veröffentlicht
- Es wird ein Schild mit der Aufschrift „Bitte nur 1 Person eintreten“ angebracht

Getrennte Ein- und Ausgangsregelungen

- Der Zugang zur Sporthalle erfolgt über den Nebeneingang, der Ausgang ist für die Dauer der Corona Einschränkungen nur über die Türe beim Haupteingang möglich
- Es erfolgt diesbezüglich auch eine entsprechende Beschilderung

Die Hallenzeiten mit den Corona Einschränkungen sind der Gemeinde mitzuteilen!



5. Hygienekonzept (die Teilbereiche Abstandsregelung und Gesichtsmasken werden weiter unten behandelt)

Foyer der Sportzentrums und beim Ausgang

Im Foyer und beim Ausgang werden in ausreichendem Umfang Möglichkeiten zur Reinigung / Desinfektion geschaffen. Die Sportlerinnen und Sportler werden mit entsprechenden Aushängen dazu aufgefordert, sich bei Betreten und bei Verlassen der Halle sowie nach dem Toilettengang ausreichend zu reinigen und desinfizieren

Reinigung / Desinfektion durch das Reinigungspersonal

Türgriffe, Waschbeckenarmaturen werden einmal am Tag desinfiziert.

Zusätzlich benötigte Desinfektionsmittel und Desinfektionstücher werden auf Antrag der einzelnen Abteilungen beschafft und den Abteilungen zur Verfügung gestellt. Die Kosten hierfür übernimmt der Verein.

Lüftung der Räumlichkeiten (siehe auch Lüftungskonzept)

Die Lüftung der Räumlichkeiten erfolgt bestmöglich durch die jeweiligen Raumbenutzer. Die Brandschutzvorschriften sind dabei zu beachten.

Duschen und WCs (in den Umkleideräumen)

Die Duschen samt WCs (in den Umkleideräumen) im Untergeschoss bleiben vorläufig komplett gesperrt.

Umkleideräumlichkeiten

Wir bitten die Sportlerinnen und Sportler, in Sportkleidung zu kommen. In der Sporthalle müssen die Schuhe gewechselt und in der eigenen Sporttasche verstaut werden.

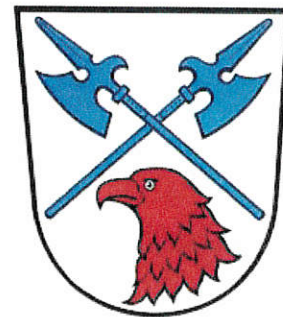
6. Beschränkung der Personenzahl pro qm Sportraum

Derzeit gibt es keine konkrete Beschränkung der Personenzahl pro Sportraum. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Räumlichkeiten nur so belegt werden, dass der Mindestabstand von 1,50 m immer und zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden kann.

Hierzu folgende Informationen über die Größe der Räumlichkeiten:

- Große Halle 930 qm
- Gymnastikraum 133 qm

Jede Abteilung muss für sich sicherstellen, dass mögliche Einschränkungen eingehalten und die Räumlichkeiten nicht überbelegt werden. Außerdem muss sie sicherstellen, dass bei einer möglichen Überbelegung bezüglich der Einschränkungen alle Sportlerinnen und Sportler sportlich fair behandelt werden. Bei einem Wechsel der Trainingsgruppen sollen sich die verschiedenen Trainingsgruppen nicht begegnen, es ist deshalb ausreichend Zeit für den Wechsel einzuplanen.



Lüftungskonzept

Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen. Dies betrifft insbesondere die Zuführung von Frischluft.

Bei der Lüftungsanlage wird darauf geachtet, dass es zu keiner Erregerübertragung kommt. Die Lüftungsanlage wird mit dem höchstmöglichen Außenluftanteil betrieben. Auf einen ausreichenden Luftwechsel wird geachtet.

7. Mindestabstand 1,50 Meter

Der Mindestabstand ist ab Betreten des Sportgeländes bzw. des Sportzentrums einzuhalten. Jede Abteilung muss für sich sicherstellen, dass dieser Mindestabstand auch während der Ausübung des Sports eingehalten wird. Bei Indoortrainings wird ein größerer Abstand von bis zu 4 m empfohlen (jedoch nicht Pflicht).

8. Pflicht zum Tragen von geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung

Die Sportlerinnen und Sportler müssen außerhalb des Trainings in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten, sowie in den Sanitärbereichen (WC-Anlagen), eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

9. Vorbereitende Arbeiten der Abteilungen sofern gewünscht

Die Umsetzung der genannten Vorschriften wird einen teilweise erheblichen Arbeits- und Kostenaufwand verursachen. Den Abteilungen wird deshalb die Möglichkeit gegeben, bereits vor der möglichen Eröffnung der Sporthalle nach vorheriger Information des Vorstands und mit einer klaren Aufgaben-/Zeitfixierung Arbeiten durchzuführen. Die aktuell gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen sind dabei unbedingt zu beachten. Die Verantwortung hierfür liegt ausschließlich bei den betroffenen Abteilungen.

10. Fahrgemeinschaften

Fahrgemeinschaften sollten vorerst ausgesetzt werden, um auch hier das Risiko einer Infektion zu minimieren.



11. Anwesenheitslisten

Von jeder Abteilung ist eine Anwesenheitsliste (Angaben: Datum, Ort, Name Sportler / Sportlerin, Anschrift, Telefon, Zeitraum des Aufenthalts) auszulegen. Jeder Sportler / jede Sportlerin hat sich vor Trainingsbeginn in die Liste einzutragen. Dies ist notwendig, damit bei einer möglichen Infektion eines Sportlers / einer Sportlerin die Infektionskette zurückverfolgt werden kann.

Im Kinder- und Jugendsport übernehmen die Übungsleiter/innen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Listen.

Die Eintragung in die Anwesenheitslisten erfolgt mit dem eigenen Schreibgerät. Jeder Sportler / jede Sportlerin muss deshalb einen eigenen Kugelschreiber mit zum Training bringen. Alternativ müssen bereitgestellte Schreibgeräte nach dem Gebrauch desinfiziert werden.

Die Anwesenheitslisten sind nach Beendigung des Trainingstages im Vereinsbüro abzugeben und 1x pro Woche an die Gemeinde zu senden.

Die Anwesenheitslisten werden im Vereinsbüro gesammelt und nach Abteilungen abgelegt und aufbewahrt.

12. Informationspolitik des TSV Alling / ASV Biburg

- a) Das Konzept zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs wird allen Abteilungsleitungen per Mail zugesandt. Zusätzlich wird das Konzept nochmals mit allen Abteilungsleitungen besprochen und geschult
- b) Die Abteilungsleitungen informieren alle Übungsleiter/Übungsleiterinnen per Mail, ggfls. in Besprechungen und schulen sie entsprechend
- c) Das Konzept zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs wird zur Kenntnisnahme für alle Mitglieder auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und im Foyer der Eingangshalle des Sportzentrums ausgehängt



13. Kontrolle der Umsetzung aller Vorgaben

Der Gesetzgeber verlangt, dass der Vereinsvorstand die Vorgaben und deren Umsetzung kontrolliert. Beim TSV Alling / ASV Biburg erfolgt die Kontrolle der Umsetzung wie folgt:

- Es werden Hygienebeauftragte bestellt und beauftragt, in regelmäßigen Abständen einen Rundgang durch das Sportzentrum und das Sportgelände zu machen. Im Rahmen dieses Rundgangs wird die Einhaltung der in diesem Konzept festgehaltenen Regeln überprüft
- Die Feststellungen werden auf einem dafür entworfenen Prüfbogen schriftlich festgehalten
- Bei Verstößen werden zunächst die beteiligten Sportlerinnen und Sportler aufgefordert, die Regelungen einzuhalten. Sofern dies nicht geschieht bzw. die Sportlerinnen oder der Sportler uneinsichtig sind, kann der / die Sicherheitsbeauftragte die Betroffene / den Betroffenen aus der Sporthalle verweisen

Das anliegende Kontrollkonzept ist Teil des Gesamtkonzepts.

14. Vorgehensweise der einzelnen Abteilungen

Die Abteilungen werden weiter aufgefordert, die Empfehlungen der jeweiligen Sportfachverbände zu beachten und umzusetzen soweit dies möglich ist. Die gesetzlichen Vorschriften entsprechend diesem Konzept müssen in jedem Fall eingehalten werden.

Alling, 23.06.2020

Gemeinde Alling